Die Rechtsverhältnisse bei privaten (nicht-öffentlichen) Sammelunternehmen

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Victor Waldeck
Referendar

Berlin 1921
EMIL EBERING
Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. O. Fischer

Die umfangreiche Literatur über öffentliche Sammelunternehmen, welche ausdrücklich von einer Behandlung privater Sammlungen absieht, legt es nahe, alle die Rechtsverhältnisse einer juristischen Würdigung zu unterziehen, welche aus privaten Sammelunternehmen entstehen. Zu diesem Behufe muß man eine Abscheidung der öffentlichen von den privaten Sammlungen vornehmen und findet den ausschlaggebenden Unterschied zwischen beiden in dem Kreise derer, welche zur Beitragsleistung aufgefordert werden; wesentlich ist weniger, ob die Spender einem geschlossenen, durch gemeinsame Eigenschaften ausgezeichneten Personenkreise angehören als vielmehr, ob die Aufforderung zur Spende sich an die Allgemeinheit oder an einen so begrenzten Personenkreis richtet. Die somit von den öffentlichen Sammelunternehmen abgegrenzten privaten müssen ihrerseits wieder in Personen- und Zwecksammelunternehmen geschieden werden, um nach einem so erhaltenen Typ die verschiedenen unter den beteiligten Personen bestehenden Rechtsverhältnisse klar erkennen zu können. Um die Beziehungen zwischen den Spendern untereinander festzustellen, bedarf es endlich noch einer Scheidung dahingehend, ob eine Realspende vorliegt, oder ob sich die Spender vorerst in eine Liste einzeichnen. Im ersten Falle werden die Spender regelmäßig untereinander in keinerlei Rechtsbeziehungen stehen, während sie sich durch Einzeichnung in eine Spenderliste untereinander binden, einen Gesellschaftsvertrag schließen.

Im Folgenden ist sodann die Rechtsnatur des Spendungsgeschäftes, des zwischen den Spendern und den Sammlern abgeschlossenen Vertrages, zu würdigen, um, darauf aufbauend, das Wesen des Sammelvermögens zu prüfen. Diese Reihenfolge erscheint als die logisch gegebene, weil sich aus der Natur des Spendungsgeschäftes Schlüsse auf die Rechtsnatur des Sammelvermögen ziehen lassen. Das Spendungsgeschäft ist seiner rechtlichen Natur nach ein von dem Spender mit dem Sammler bei der Hingabe des Beitrages abgeschlossener Vertrag, der sich als ein Auftrag charakterisiert und sich darauf erstreckt, die Beiträge entgegenzunehmen, zu sammeln und dem bestimmten Zwecke zuzuführen. Im Verhältnis der Sammler zum Bedachten begründet dieser Auftrag die vom Spender dem Sammler als seinem direkten Stellvertreter erteilte Vollmacht, das Rechtsgeschäft im Namen der Spender mit dem Be-

dachten abzuschließen. Dieses Rechtsgeschäft, welches durch Vermittlung der Sammler zwischen dem Spender und dem Bedachten zustandekommt, ist eine Schenkung, die, weil sie nicht direkt, sondern gestreckt durch die Person des Sammlers erfolgt, „gestreckte Schenkung“ genannt wird. Zwischen dem Sammler und dem Bedachten besteht keinerlei Rechtsbeziehung, insoweit der Sammler nicht gleichzeitig Spender ist und dann als solcher mit dem Bedachten kontrahiert. Die Frage, ob die Sammler untereinander ein Rechtsband umschlingt, wird im Einzelfalle verschieden zu beantworten sein, so daß sich eine generelle Antwort verbietet.

Wendet man sich im folgenden dem durch die Sammlung entstandenen Sammelvermögen zu und prüft das Eigentumsrecht daran, so wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß das Sammelvermögen bis zum Uebergang an den Bedachten den Spendern zusteht. Weiterhin ist der schon oben angedeutete Gegensatz zwischen den Personen- und den Zwecksammelunternehmen auszubauen, und man wird dabei zu der Feststellung gelangen, daß zwar jede Sammlung einen Empfänger, nicht aber stets einen Bedachten aufzuweisen hat. In der Praxis wird sich im großen ganzen das Zwecksammelunternehmen von dem Personensammelunternehmen kaum wesentlich unterscheiden, theoretisch muß jedoch darauf verwiesen werden, daß bei letzterem alle die Rechtsbeziehungen in Betracht kommen und mithin erörtert werden müssen, welche bei den Zwecksammelunternehmen in Fortfall kommen, nämlich alle die, welche durch die Bedachten auf der einen Seite hergestellt werden.

Nachdem im Vorstehenden eine generelle Regelung für private Sammelunternehmen gefunden ist, bleibt es noch übrig, die Berechtigung derselben gegen mannigfache Angriffe zu verteidigen. Dabei muß betont werden, daß unserer Auffassung nach eine Schematisierung der privaten Sammlungen ebensosehr und ebensowenig berechtigt ist, wie die der öffentlichen Sammelunternehmen, daß es aber durchaus unbegründet ist, in dieser Frage eine Lanze für die öffentlichen Sammlungen zu brechen und die privaten außer Betracht zu lassen.

Unerfindlich muß es bleiben, wie es möglich sein sollte, die öffentlichen Sammlungen, die zwar unter sich generell geregelt werden können, mit den privaten, für die untereinander das Gleiche gilt, in ein gemeinschaftliches Schema zu fügen.